

**Ordnung zur Anrechnung
von Qualifikationen und Kompetenzen
für das weiterbildende
Studienprogramm
Cross Media
an den Fachbereichen
Kommunikation und Medien sowie
Ingenieurwissenschaften und
Industriedesign der
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
vom 26.05.2010**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706), i. V. mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 in Abschnitt A1 Punkt 1.3 und der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) (Beschluss der KMK vom 18.09.2008) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Umfang der Anrechnung
§ 3	Anrechnungskommission
§ 4	Arten der Anrechnung und Antragstellung
§ 5	Pauschale Anrechnung
§ 6	Individuelle Anrechnung
§ 7	Kompetenzprüfung
§ 8	Fristen
§ 9	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen für das weiterbildende Studienprogramm Cross Media an den Fachbereichen Kommunikation und Medien sowie Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

**§ 2
Umfang der Anrechnung**

(1) Vorhandene Qualifikationen und Kompetenzen können im Umfang von bis zu 50% der Studienleistungen im Studienprogramm angerechnet werden. Dies entspricht im Fall des weiterbildenden Studienprogramms Cross Media bis zu 45 Credits.

(2) Anrechnungsfähig sind die Module M1, M2 und M3, zwei der Module M4, M5 oder M6, zwei der Projekt Module M7, M8, M9 oder M10, sowie die Online-Module M12 bis M17.

**§ 3
Anrechnungskommission**

(1) Die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt durch die Anrechnungskommission.

(2) Die Anrechnungskommission wird von der oder dem Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses bestellt und besteht mindestens aus zwei Professor_innen und einem oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiter_in.

**§ 4
Arten der Anrechnung und
Antragstellung**

(1) Folgende Arten der Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen für das weiterbildende Studienprogramm Cross Media sind möglich:

1. Pauschale Anrechnung
2. Individuelle Anrechnung

(2) Die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss leitet die Anträge an die Anrechnungskommission weiter.

§ 5

Pauschale Anrechnung

(1) Aufgrund des Nachweises eines abgeschlossenen Studiums von mind. 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen) in den Fachrichtungen Journalismus, Publizistik, Medienmanagement, Geistes- und Sozialwissenschaften, Design, Psychologie, Betriebswirtschaft, Informatik oder für das Studienprogramm relevanten Studiengänge der Geistes- und Sozialwissenschaften können bis zu insgesamt drei Module pauschal angerechnet und mit 15 Credits bewertet werden.

(2) Bei der pauschalen Anrechnung erfolgt die Benotung auf der Grundlage der Abschlussnote im betreffenden Studiengang.

§ 6

Individuelle Anrechnung

(1) Die individuelle Anrechnung bietet, über die pauschale Anrechnung hinaus, die Möglichkeit, Kompetenzen aus der Berufspraxis, der individuellen Weiterbildung und andere Fähigkeiten und Kompetenzen, die für den Master-Studiengang Cross Media relevant sein können, anzuerkennen.

(2) Dazu ist erforderlich:

1. ein Kompetenz-Portfolio und
2. Nachweise in Form von Zeugnissen, Zertifikaten, Dokumentationen, welche die im Portfolio dargestellten Kompetenzen belegen, einzureichen.

(3) Bei der individuellen Anrechnung erfolgt keine Benotung, sondern eine **Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“**.

§ 7

Kompetenzprüfung

(1) Die Kompetenzprüfung stellt fest, ob das Niveau der Kompetenz dem Niveau des weiterbildenden Studienprogramms entspricht, das auf Niveau eines Masterstudiengangs gelehrt wird. Dazu wird der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse von HRK und KMK herangezogen.

(2) In der Kompetenzprüfung wird weiterhin festgestellt, wie weit und welchen Modulen und welchem Umfang diese Kompetenzen entsprechen. Diese Prüfung wird von der Anrechnungskommission durchgeführt.

(3) Die Übereinstimmung vorhandener Kompetenzen mit einem Modul kann

- vollständig zutreffen (volle Anerkennung des Moduls)
- zu mindestens 75% zutreffen (volle Anerkennung mit Auflagen)
- zu mindestens 50% zutreffen (teilweise Anerkennung oder volle Anerkennung mit verpflichtenden Auflagen).

(4) Reichen die schriftlichen Unterlagen nicht aus, kann die Anrechnungskommission weitere Unterlagen anfordern oder den oder die Studierende zu einer mündlichen Kompetenzprüfung einladen, die von der Anrechnungskommission durchgeführt wird.

(5) Im Ergebnis der Kompetenzprüfung bewertet die Anrechnungskommission die Qualifikationen und Kompetenzen hinsichtlich der Gleichwertigkeit bzgl. einzelner Module und erstellt eine Liste der anrechenbaren Module.

(6) Für Module, die nur mit Auflagen angerechnet werden können, setzt die Anrechnungskommission eine angemessene Frist zur Erfüllung.

§ 8

Fristen

(1) Der Antrag auf Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen ist mit den erforderlichen Nachweisen bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Studiums an den Prüfungsausschuss des weiterbildenden Studienprogramms Cross Media zu stellen.

(2) Die Anrechnungskommission teilt in der Regel bis spätestens 8 Wochen nach Vorliegen aller erforderlichen Dokumente das Ergebnis der Kompetenzprüfung schriftlich dem oder der Studierenden mit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kommunikation und Medien vom 26.05.2010, des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 19.05.2010 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 16.06.2010.

Der Rektor